

## Verfahrensordnung

### I. Präambel

Diese Verfahrensordnung regelt alle Verfahrensgänge und die Stellung der Parteien in einem Schlichtungs-, Güte- oder Mediationsverfahren oder vergleichbaren Verfahren (im folgenden „Verfahren“). Sie gilt ausschließlich in der bei der Antragstellung gültigen Fassung und wird von allen Parteien als Verfahrensgrundlage anerkannt. Im Einvernehmen mit sämtlichen am Verfahren beteiligten Parteien können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Anwaltskanzlei Gößwein bietet die Gewähr dafür, dass ausschließlich eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Konfliktbeilegung angeboten wird.

Das Ziel dieser Verfahren ist es, zu einer einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung zu gelangen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Durch die Anrufung der Gütestelle kann die Verjährung gemäß § 204 Abs.1 Nr.4 BGB gehemmt werden. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO stattfinden.

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (Steinbeis) Georg Gößwein, LL.M., (nachfolgend „Gütestelle“ oder „Mediator“) wurde vom Präsidenten des Landgerichts Ravensburg als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) anerkannt.

Die Gütestelle haftet bis Schäden in Höhe von maximal € 250.000,00.

### II. Verfahren

#### § 1 Verfahrensgrundsätze

##### 1. Mediator

(1) Den Gang des Verfahrens bestimmt der Mediator nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.

(2) Das Ziel des Verfahrens ist es, mit Hilfe des Mediators zu einer von den Parteien selbst verantworteten, einvernehmlichen, interessengerechten und zukunftsorientierten Konfliktlösung zu gelangen.

(3) Der Mediator lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten. Auf Wunsch sämtlicher Parteien kann der Mediator auch unverbindliche Vorschläge zur Konfliktbeilegung entwickeln und diese den Parteien gemeinsam oder einzeln mitteilen. Der Mediator ist jedoch nicht befugt, rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen.

(3) Die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst ihre Interessen und Bedürfnisse oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

(3) Der Mediator ist unabhängig. Er ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, auf andere Weise zu vertreten oder anwaltlich zu beraten. Dies gilt entsprechend nach Abschluss oder für den Fall der Erfolglosigkeit des Verfahrens.

##### 2. Vertraulichkeit des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich und die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.

(2) Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände des Verfahrens betroffen sind, den Mediator oder von ihm beigezogene Personen nicht als Zeugen in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren zu benennen.

(3) Der Mediator ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehaltlich ausschließlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht dem Mediator, sowie seine Hilfspersonen vor Gericht, hinsichtlich Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu; der Mediator und seine Hilfspersonen werden ihnen zustehende Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

### **3. Zulässigkeit**

(1) Ein Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

(2) Für das Verfahren gelten die Regelungen in §§ 2 bis 4 des Mediationsgesetzes entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder ausdrücklich etwas anderes mit den Parteien vereinbart ist.

(3) Die vorherige Beratung nur einer Partei zur Verfahreseinleitung ist zulässig und wird allen anderen Parteien offengelegt.

## **§ 2 Verfahreseinleitung**

### **1. Antragsstellung**

(1) Das Verfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich, per Fax, per E-Mail, persönlich oder telefonisch bei der Gütestelle gestellt werden.

(2) Für den Fall, dass Verjährungsfristen gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder andere gesetzliche Folgen der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden sollen, hat der Antrag auf Durchführung des Verfahrens zwingend schriftlich (nicht per E-Mail) oder per Telefax zu erfolgen.

(3) Der Antrag ist zu richten an:

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Georg Gößwein  
-anerkannte Gütestelle-  
Kirchsteige 18  
88079 Kressbronn am Bodensee  
Telefax: +49 7543 9346357

(4) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen, bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, ggf. E-Mail Adressen. Im Falle der anwaltlichen Vertretung entsprechende Angaben auch zu den Rechtsanwälten.

b) Eine kurze Zusammenfassung des Gegenstands der Streitigkeit und – sofern bereits erfolgt – die Zustimmung der nicht antragstellenden Partei zur Durchführung des Verfahrens.

c) Der Antrag ist von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. In letzteren Falle ist die schriftliche Vollmacht beizufügen.

(5) Bei Übermittlung des Güteantrages per Telefax (Zielrufnummer: +49 7543 9346357) soll die für die Bekanntgabe des Güteantrages erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften unverzüglich nachgereicht werden.

(6) Die Gütestelle bestätigt den Eingang eines Antrages per Mail unter Angabe des Eingangsdatums und gibt das Aktenzeichen bekannt.

(7) Die Gütestelle kann die Annahme des Antrags von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **2. Verjährungshemmung**

Der Beginn der Verjährungshemmung richtet sich nach dem Eingangsdatum des Antrages in der Gütestelle, nicht nach dem Zahlungseingang.

## **§ 3 Verfahrensgang**

### **1. Zustellung des Antrags an die Gegenseite**

(1) Liegt bei der Antragstellung durch die eine Partei die schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Durchführung des Verfahrens nicht vor, so veranlasst der Mediator in Anlehnung an die

Zustellungsvorschriften der ZPO nach dem normalen Geschäftsgang der Gütestelle alsbald die Zustellung des Antrags an die Gegenseite.

(2) Dem Mediator wird das Recht eingeräumt, die Gegenseite über die Grundsätze und die Durchführung des Verfahrens schriftlich oder mündlich aufzuklären.

## **2. Durchführung des Verfahrens**

(1) Stimmen alle Parteien dem Verfahren zu, so bestimmt der Mediator einvernehmlich mit den Parteien den Ort des Verfahrens und einen zeitnahen Verhandlungstermin.

(2) An dem Verhandlungstermin nehmen die Parteien in der Regel persönlich teil. Eine Partei kann einen Vertreter entsenden, sofern dieser zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Artikulierung der Interessen der vertretenen Partei in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss – zumindest auf Widerruf – ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Jede Partei kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten zum Verhandlungstermin bestellt werden, können angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

(7) Der Mediator kann zur Aufklärung der Interessenslage und sofern es der zügigen Streitbeilegung dienlich ist, mit den Parteien oder deren Vertretern Einzelgespräche führen.

(8) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin gilt der Antrag als zurückgenommen.

(9) Erscheint der Antragsgegner unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, stellt der Mediator das Scheitern des Verfahrens fest.

(10) Bei ausreichender Entschuldigung bestimmt der Mediator binnen 14 Tagen einen neuen Verhandlungstermin.

## **3. Keine Gerichts- oder Schiedsverfahren während des Verfahrens**

Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens weder ein gerichtliches Verfahren noch (soweit alternativ vereinbart) ein Schiedsverfahren einzuleiten. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Beendigung des Verfahrens**

Das Verfahren endet

a) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung der Parteien über den Streitgegenstand oder Teile dessen,

b) durch Erklärung einer Partei, dass das Verfahren gescheitert ist und beendet wird,

c) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Mediators den von ihm angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet,

d) wenn binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens erfolgt,

e) durch Erklärung des Mediators, dass er das Verfahren als gescheitert erachtet. Der Mediator wird seine Begründung für das Scheitern mit dem Parteien erörtern, es bedarf jedoch nicht ihrer Zustimmung zur Beendigung.

### **§ 5 Vollstreckung**

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien kann die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Ravensburg zuständig.

## **III. Kosten**

### **§ 1 Kostentragungspflicht**

(1) Die Parteien tragen - vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – die Kosten des Verfahrens anteilig und haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

(3) Das Honorar fällt auch an, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

- (4) Das Honorar der Gütestelle wird mit Beendigung des Verfahrens fällig. Die Gütestelle übermittelt den Parteien eine Abrechnung über das Honorar unter Anrechnung geleisteter Kostenvorschüsse.
- (5) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten inkl. Auslagen. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

## **§ 2 Kosten bei Zustellung**

- (1) Die Kosten des Güteantrages, trägt der Antragssteller. Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrages. Für die Annahme und Bekanntgabe eines Güteantrages fallen – vorbehaltlich anderer vorheriger Absprachen - einmalige Gebühren i. H. v. € 260,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer an. Ist der Güteantrag mehr als einer Partei zuzustellen, erhöhen sich die Kosten des Güteantrages – vorbehaltlich anderer vorheriger Absprachen- um € 230,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer für jede weitere Partei.
- (2) Die Gütestelle veranlasst die Zustellung erst nach Eingang der Gebühr.

## **§ 3 Verhandlungsgebühren**

- (1) Für das Verfahren wird ein Zeithonorar berechnet. Das Honorar bestimmt sich nach Einzelvereinbarungen, die vor dem ersten Termin getroffen werden. Die Honorarvereinbarung wird schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet.
- (2) Finden Termine außerhalb der Räume der Gütestelle statt, fallen für die Reisezeiten getrennt zu vereinbarende Honorarsätze an.
- (3) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens drei Tage vor dem geplanten Termin abgesagt wird.

## **§ 4 Auslagen**

- (1) Reisekosten werden den Parteien ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gütestelle ist berechtigt, eine Auslagenpauschale i. H. v. € 20,00 netto in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Beträge sind einzeln nachzuweisen.

# **IV. Schlussbestimmungen**

## **§1 Aktenführung**

- (1) Die Akten werden bis drei Jahre, Ausfertigungen und Verträge bis zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.
- (2) Die Gütestelle erteilt auf Antrag einer Partei eine beglaubigte Abschrift der Akte oder einzelner Aktenteile dann, wenn alle Parteien der Herausgabe zustimmen.
- (3) Für die Erteilung verlangt die Gütestelle eine Auslagenpauschale, deren Höhe sich nach dem Aufwand richtet und vor Erteilung bekannt gegeben wird.

## **§ 2 Weitere Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die anderen Regelungen wirksam.
- (2) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die o. g. Bestimmungen für einen Mediator finden bei Einsatz weiterer Mediatoren auf diese jeweils einzeln Anwendung, insbesondere die Kostenregelung (III § 3).
- (4) Die Verfahrensordnung unterliegt ausschließlich deutschem Recht, vereinbarter Gerichtsstand für die Gütestelle ist Ravensburg.